



LEITLINIE

für das Kursangebot der Integrationsämter

www.integrationsaemter.de

Leitlinie für das Kursangebot der Integrationsämter gemeinsam mit Infos

Die Ergebnisse der von den Integrationsämtern durchgeführten bundesweiten Bildungsbedarfsanalyse wurden im Ausschuss Bildung und Information ausgewertet und bezogen auf ihre Umsetzbarkeit diskutiert. Das Ergebnis dieses bundesweiten Abstimmungsprozesses sind die nun vorliegenden Leitlinien zum Kursangebot der Integrationsämter welche durch die Jahreshauptversammlung in Wismar am 12. 10. 2005 verabschiedet wurden.

Die Leitlinie beschäftigt sich mit folgenden Themen:

1. Zielgruppen und deren Bedeutung	3
2. Konzentration auf die Kernthemen	3
3. Steigerung der Qualität durch Homogenität der Teilnehmerzusammensetzung	5
4. Anforderungen an die Teilnehmerverwaltung	5
5. Feste Lerngruppen – Vernetzung	5
6. Gemeinsame Begriffswahl für die Schulungsarbeit der Integrationsämter:	7
Anlage: Übersicht Kernangebot der Integrationsämter	8

1. Zielgruppen und deren Bedeutung

Das Schulungsangebot der Integrationsämter richtet sich in erster Linie an Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und

Arbeitgeber, deren Beauftragte und andere Personalverantwortliche (Priorität I).

Die Zielgruppe der Betriebs- und Personalräte (Priorität II) wird nicht durch eigens konzipierte Veranstaltungen bedient. Es bestehen Teilnahmemöglichkeiten bei einer Reihe von Veranstaltungen der Integrationsämter. Außerdem wird durch Kooperation mit anderen Anbietern (Einzelgewerkschaften, DGB und andere) eine gezielte Ansprache der Zielgruppe erreicht.

2. Konzentration auf die Kernthemen

Schulungsangebote der Integrationsämter dienen der Erfüllung gesetzlicher Ziele, d.h. mit den Schulungsangeboten nehmen die Integrationsämter Einfluss auf die Verhinderung und Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben (vgl. § 102 (2) SGB IX).

Schulungsangebot und Schulungsinhalte beziehen sich insbesondere auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen (SBV) erforderlich sind (vgl. § 96 (4) SGB IX, Freistellungsanspruch der SBV).

Die Erforderlichkeit ist abhängig von

- der Art der ausgeübten Funktion (SBV, Stellvertretung, Gesamt-SBV etc.),
- von betrieblichen Rahmenbedingungen (z.B. Zahl der zu vertretenden schwerbehinderten Menschen, Branche) und
- persönlichen Voraussetzungen (Dauer der Amtszeit, Vorkenntnisse)

Das Kursangebot der Integrationsämter ist ein modulares System, das aus Sicht der Schwerbehindertenvertretung den Besuch eines Grundkurses voraussetzt und auf den Inhalten des Grundkurses vertiefende Aufbaukurse aufsetzt. Analog des Grundkurses für Schwerbehindertenvertretungen steht Personalverantwortlichen für die Vermittlung von Grundlagen der Besuch der Informationsveranstaltung „SGB IX für Personalverantwortliche“ offen. Für die Zielgruppe der Betriebs- und Personalräte ist festzustellen, dass diese Kurse zur betriebsverfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungsrechtlichen Grundlagen bei anderen Anbietern besuchen. Ein spezielles Grundlagenangebot für Betriebs- und Personalräte wird deshalb von der BIH nicht vorgehalten. Allen Funktionsträgern stehen die Aufbaukurse und Informationsveranstaltungen der Integrationsämter offen.

Die Reihenfolge der nummerierten Aufbaukurse bildet den empfohlenen Ablauf eines sinnvoll aufeinander aufbauenden modularen Systems ab, ist aber für die Teilnehmer nicht zwingend.

3. Steigerung der Qualität durch Homogenität der Teilnehmerzusammensetzung

Der Lernerfolg steht im Zusammenhang mit einer gezielten, adressatenorientierten Vermittlung von Lerninhalten. Je nach Inhalt und Zielsetzung der Veranstaltung ist Homogenität

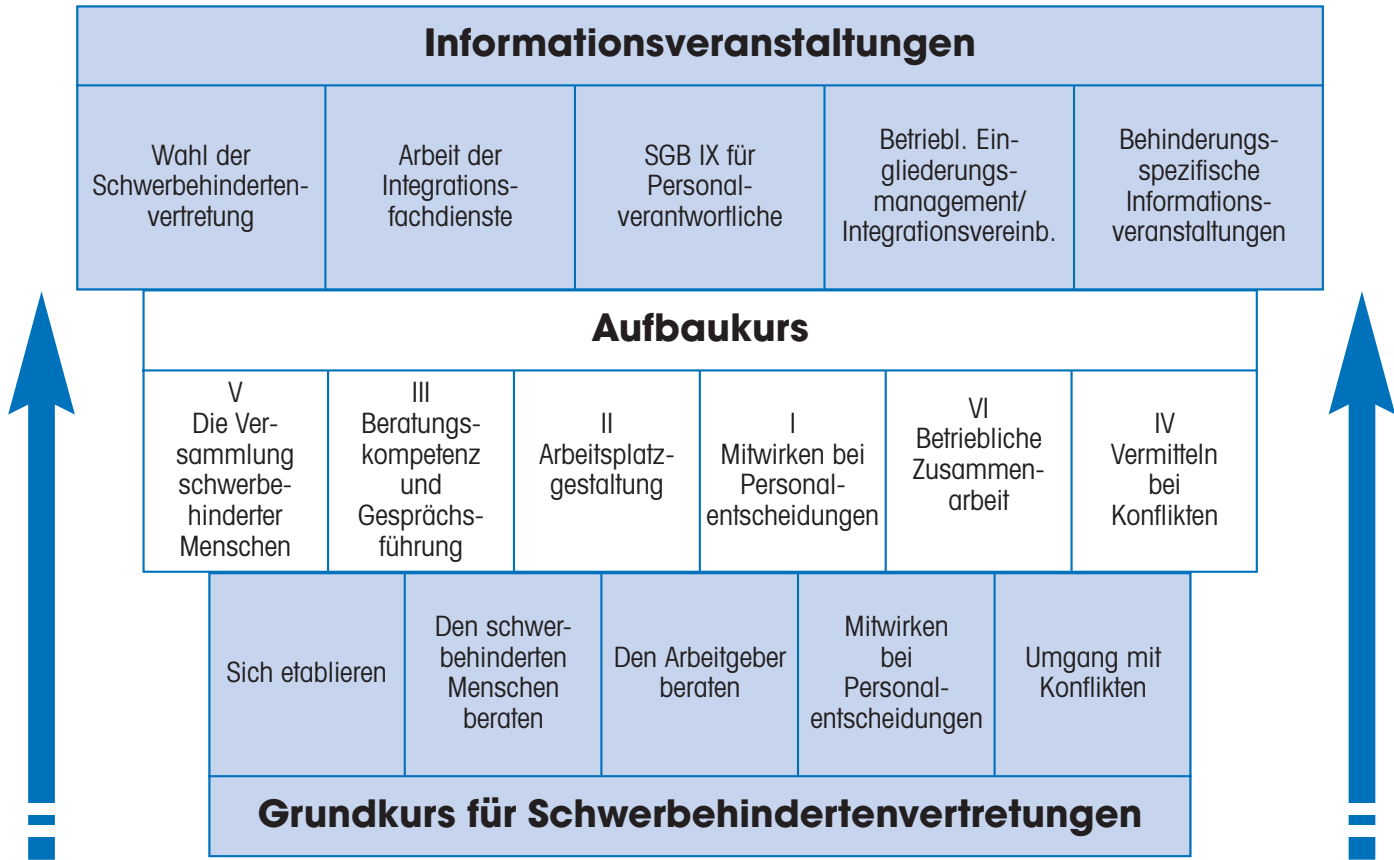
- bezogen auf die Funktion/Rolle der Teilnehmer oder
- bezogen auf den Wissens-/Erfahrungsstand

herzustellen, um Teilnehmer weder zu unter- noch zu überfordern.

Deshalb müssen in den Programmen die Zielgruppen genau beschrieben werden und die Teilnehmerverwaltung muss die Vorgaben bei der Zulassung von Teilnehmern berücksichtigen.

Eine besondere Form der Homogenität der Teilnehmer liegt bei sogenannten InHouse-Schulungen vor. Vorteil: Solche betrieblichen Kurse, die sich an den vorliegenden Schulungsangeboten orientieren, können durch die Trainer/innen sehr spezifisch gestaltet werden, da nur die Inhalte vermittelt werden, die in der Branche relevant oder aktuell sind. Die Nachfrage nach dieser Schulungsform wächst.

Ausnahmen: Allerdings ist in Abhängigkeit vom Schulungsinhalt nicht immer die Homogenität der Teilnehmerzusammensetzung zwingende Voraussetzung. Bei Themen der Zusammenarbeit im Betrieb (BEM, Integrationsvereinbarung o.ä.) ist gerade der Austausch der unterschiedlichen Beteiligten sinnvoll und ausdrücklich gefordert. Dies sollte ausdrücklich – und als sogar erwünscht – in die Seminaaraus-schreibung aufgenommen werden.



4. Anforderungen an die Teilnehmerverwaltung

Aus den unter Punkt 3 genannten Gesichtspunkten sind folgende Anforderungen an das Anmeldeverfahren abzuleiten:

1. Bei den Anmeldungen muss die Funktion und die Dauer im Amt abgefragt werden.
2. In einer (dv-gestützten) Teilnehmerverwaltung muss erkennbar sein, welche Kurse bereits besucht wurden.
3. Zu- und Absagen sollen möglichst frühzeitig erfolgen, bei Absagen möglichst ein Ersatzangebot unterbreitet werden.
4. Perspektivisch sollte eine Anmeldeöglichkeit über Internet eröffnet werden (kein Buchungsverfahren, lediglich elektronische Übermittlung der Anmeldung).

5. Feste Lerngruppen – Vernetzung

Lernen in einer festen, über einen längeren Zeitraum arbeitenden Gruppe kann vorteilhaft sein, da die Vertrautheit in der Gruppe ein lernfreundlicheres Umfeld schafft und über die Veranstaltungen hinaus sich eine Vernetzung und Kooperation zwischen den Teilnehmern entwickeln kann. Kollegiale Beratung wäre geeignet den bei der Infas-Untersuchung festgestellten hohen Beratungsbedarf im Einzelfall abzudecken.

In der Praxis stößt die Bildung fester Lerngruppen allerdings auf Schwierigkeiten, da dies einen modularen Aufbau von Grund- und Aufbaukursen (mit einer festgelegten Reihenfolge) voraussetzt und

die Kurse in einer engeren zeitlichen Folge angeboten werden müssten, als dies der derzeitigen Praxis entspricht.

Alternativ könnte direkt z.B. eine feste Lerngruppe bestehende aus 1 Grundkurs einschließlich 2 bereits feststehender Termine für Aufbau-kurse eingerichtet werden.

Für die Integrationsämter schränkt sich allerdings die Flexibilität bei der Nutzung der Kurskapazitäten erheblich ein (Nutzung freiwerdender Plätze nicht möglich, Aufstockung der Teilnehmerzahl nicht möglich). Außerdem müssen die Bausteine langfristig geplant und festgelegt sowie möglichst auch eine Kontinuität bei der Begleitung der Kurse sichergestellt sein.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten bei der Einrichtung von festen Lerngruppen sollten Alternativen überlegt werden.

5.1. „Praxistag“ (Praxisreflektionstag, Vertiefungstag)

Bei Kursen, die neben der Wissensvermittlung auch den Erwerb von Handlungskompetenzen vorsehen wie z.B.

- Grundkurs
- Beratungstraining
- Konfliktlösungsseminar
- BEM und Integrationsvereinbarung

wird ein bereits im Programm festgelegter Praxistag (nach etwa 3 bis 4 Monaten) angeboten.

Vorteile: Integrationsämter erhalten eine Rückmeldung, was ist vom Seminar in Erinnerung geblieben („gelernt worden“), was war brauchbar. Teilnehmer berichten aus ihren gemachten Erfahrungen und begreifen sich als „gemeinsam lernend“.

5.2 Durchführung von „Praxisforen“

Dabei handelt es sich um eintägige Veranstaltungen, deren Teilnehmerzahl deutlich über der von Schulungsveranstaltungen liegen kann (~ 100).

Eingeladen werden beispielsweise

- alle Grundkursteilnehmer eines Jahres,
- alle Gesamtschwerbehindertenvertreter,
- langjährige, erfahrene Funktionsträger etc.

Denkbare Inhalte/Ziele:

- Anknüpfen an die absolvierten Kurse („Was hat Ihnen der Grundkurs gebracht?“)
- Präsentation aktueller Themen (Info-Börsen o. Referat(e))
- Bildung regionale Arbeitskreise

Durch die eintägige Veranstaltungsform hält sich der organisatorische Aufwand in einem vertretbaren Rahmen.

5.3. Einsatz von E-Learning-Angeboten

E-Learning-Angebote als besondere Form des Selbststudiums können vertiefendes Wissen vermitteln und sind deshalb insbesondere in Kombination zu eintägigen Informationsveranstaltungen sinnvoll.

6. Gemeinsame Begriffswahl für die Schulungsarbeit der Integrationsämter:

Die Übersichtlichkeit des Kursangebots der Integrationsämter wird durch einheitliche Bezeichnungen für die Programme und Kursangebote verbessert.

Vorteil: Bundesweit agierende Partner können sich schneller orientieren und die Angebote finden eine höhere Akzeptanz. Die Veranstaltungskalender und -programme erhalten den Titel Kursangebot zum Schwerbehindertenrecht. Die einzelnen Schulungsbausteine heißen Grund- bzw. Aufbaukurs und Informationsveranstaltung.

Für die Beschreibung der Kurse und Veranstaltungen im Programm wird folgendes Raster empfohlen:

- Zielgruppe
- Ziel der Veranstaltung
- Inhalte
- Methoden
- (Zeitpunkt/-rahmen, Ort, Kosten)

7. Übersicht Kernangebot der Integrationsämter

Seminar / Kurs	SBV	AG	BR/ PR	Bemerkungen
Grundkurs (Sich etablieren, den sbM beraten, den AG beraten, Mitwirken bei Personalentscheidungen, Vermitteln bei Konflikten)	X	–	–	Bundeseinheitliches Konzept liegt vor.
Grundlagen des SGB IX für Personalverantwortliche und Beauftragte der Arbeitgeber		X		Bundeseinheitliches Konzept liegt vor.
Aufbaukurs I „Mitwirken bei Personalentscheidungen“ Inhalte/Themen (Einstellung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit sbM)	X	X	X	Bundeseinheitliches Konzept liegt vor.
Aufbaukurs II „Arbeitsplatzgestaltung“	X	X	X	Bundeseinheitliches Konzept liegt vor.
Aufbaukurs III „Beratungskompetenz u. Gesprächsführung“	X			Bundeseinheitliches Konzept fehlt
Aufbaukurs IV „Vermitteln bei Konflikten“	X	X	X	Bundeseinheitliches Konzept fehlt
Aufbaukurs V „SB-Versammlung“	X			Bundeseinheitliches Konzept fehlt
Aufbaukurs VI Zusammenarbeit im Betrieb: „Das Integrationsteam“	X	X	X	Für komplette Teams aus einem Unternehmen.
Informationsveranstaltung: Betriebliches Eingliederungsmanagement	X	X	X	Bundeseinheitliches Konzept fehlt
Informationsveranstaltung: Integrationsvereinbarung	X	X	X	Bundeseinheitliches Konzept fehlt
Informationsveranstaltung: „Arbeit der Integrationsfachdienste“	X	X	X	Bundeseinheitliches Konzept fehlt
Informationsveranstaltung: Wahl der SBV	X	X	X	Bundeseinheitliches Konzept fehlt
Behinderungsspezifische Kurse und Informationsveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Seelische Behinderungen • Hörbehinderungen • Sehbehinderungen • Suchterkrankungen 	X	X	X	



Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen der Integrationsämter

Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter
und Hauptfürsorgestellen

Teil I: Grundsätzliches

Die Durchführung von Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen ist eine Kernaufgabe der Integrationsämter, die in § 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX i.V. mit § 29 SchwbAV konkretisiert ist.

Gesetzlicher Auftrag

Die Schulungs- und Aufklärungsarbeit ist integrativer Bestandteil der Arbeit der Integrationsämter und als Teil der „Begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ originäre Aufgabe der Integrationsämter.

Stellenwert

Zielgruppen sind die im SGB IX genannten Adressaten:

Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, Betriebs-/Personalräte und Beauftragte des Arbeitgebers in Schwerbehindertenangelegenheiten. Darüber hinaus sind andere an der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben beteiligte Personengruppen wie z.B. Personalverantwortliche, Vorgesetzte, Reha-Berater, Werksärzte, Sicherheitsfachkräfte, Sozialdienste von Betrieben, einzelne Gruppen von schwerbehinderten Menschen, weitere Zielgruppen, wie auch Organisationen der Wirtschaft und Verbände der Arbeitgeber (Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Berufsorganisationen, Innungen, Integrationsfachdienste usw.).

Zielgruppen

Zur Finanzierung der Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen stehen die Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.

Finanzierung

Die Aktivitäten, Angebote der einzelnen Integrationsämter von Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen werden bundesweit aufeinander abgestimmt. Das Institut für angewandte Sozialwissenschaft (Infas) hat im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) eine Bildungsbedarfsanalyse durchgeführt. Ziel und Zweck der Analyse war eine Überprüfung des Bildungsangebotes der Integrationsämter. Die wichtigen Ergebnisse und Schlussfolgerungen wurden in die Angebote der Integrationsämter aufgenommen.

Harmonisierung

Der Ausschuss Information und Bildung der BIH nimmt eine koordinierende Funktion wahr. Er gibt Empfehlungen und initiiert die Fortentwicklung dieses Aufgabengebietes.

**Ausschuss
„Information und Bildung“**

Teil II: Schulung

Die Ziele der Schulungsarbeit bestehen darin, den Teilnehmern die Kenntnisse, das Wissen und die Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, insbesondere die folgenden Aufgaben selbständig mitzugestalten und zu bewältigen:

- Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erhalten
- Hilfebedarf erkennen und Lösungswege aufzeigen
- berechnete Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten
- kompetente Gesprächs- und Verhandlungspartner für Arbeitgeber und Institutionen sein
- Prävention
- Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Die Kursangebote der Integrationsämter dienen der Erfüllung gesetzlicher Ziele. D. h. mit den Schulungsangeboten nehmen die Integrationsämter Einfluss auf die Verhinderung und Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben (vgl. § 102 § 2 SGB IX). Themen und Inhalte beziehen sich insbesondere auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Arbeit z. B. der Schwerbehindertenvertretungen erforderlich sind. Mit den Schulungsangeboten wird gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern und dem Integrationsamt, ihren Fachdiensten und den Trägern der beruflichen Behindertenarbeit (§ 99 SGB IX) verbessert.

Die Seminare basieren auf Konzepten, die den didaktischen und methodischen Anforderungen der modernen Erwachsenenbildung entsprechen. Sie beinhalten die Definition von Zielen, Inhalten, Methoden, Medien und Zeit (ZIMMZ-Konzept), die wiederum zielgruppenorientiert erfolgt. Im Vordergrund steht die Vermittlung von handlungs- und problemorientiertem Wissen (vergl. hierzu Anlage „Leitlinie für das Kursangebot der Integrationsämter“).

Ziele, Inhalte und Zielgruppe bestimmen den zeitlichen Umfang der Kurse. Für Grund- und Aufbaukurse werden in der Regel drei Tage angesetzt.

Auf die Praxis kommt es an. Deshalb legen die Integrationsämter größtmöglichen Wert auf Praxisnähe. Dieses Ziel wird durch den Einsatz eigener erfahrener Referenten, die die Themenbereiche der Arbeit des Integrationsamtes aus

Ziele

Konzeption

zeitlicher Umfang

Praxisnähe

ihrer täglichen Arbeit kennen, erreicht. Zusätzlich erhalten die Integrationsämter aus den Schulungsveranstaltungen mit dem sich daraus ergebenden direkten Kontakt mit dem betrieblichen Integrationsteam wichtige Anstöße und Anregungen aus der betrieblichen Situation.

Praxisnähe ist eine wichtige Voraussetzung für die Qualifikation der Referenten. Diese haben die Verpflichtung, ihre fachlichen Kenntnisse sowie ihre didaktisch/methodischen Kenntnisse fortzubilden. Die Integrationsämter qualifizieren das für die Schulungsarbeit eingesetzte Personal. Bei der Auswahl von Fremdreferenten wird sichergestellt, dass diese den Zielsetzungen der Schulungsarbeit gerecht werden.

**Qualifikation
der Referenten**

Die Planung des Schulungsangebotes erfolgt bedarfsorientiert. Die Integrationsämter lehnen ihr Angebot an den Wahlturnus der Schwerbehindertenvertretungen und den aktuellen Entwicklungen im Schwerbehindertenrecht an. Auf Nachfrage werden über dieses Angebot hinaus auch Kurse für geschlossene Gruppen durchgeführt. Im Rahmen der Möglichkeiten werden auf Anfrage auch betriebsinterne Veranstaltungen durchgeführt oder mit Referenten unterstützt. Die Großkundenbetreuung wird koordiniert.

**bedarfsorientierte
Planung**

Die Kursangebote werden entsprechend den Veränderungen in den Betrieben und Dienststellen kontinuierlich weiterentwickelt. Entsprechende Anregungen werden im Ausschuss „Information und Bildung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen abgestimmt.

Weiterentwicklung

Die Kurse werden in Tagungsstätten durchgeführt, die den Anforderungen der modernen Erwachsenenbildung entsprechen und barrierefrei sind. Sie werden möglichst ortsnah und im Bereich der jeweiligen Integrationsämter durchgeführt.

Räumlichkeiten

Die Integrationsämter tragen die Sachkosten (Raummiete, Informationsmaterial, Referentenhonorare etc.), die Arbeitgeber tragen das Arbeitsentgelt, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Fahrtkosten der Teilnehmer.

Kostentragung

Die Ausschreibung des Kursangebotes erfolgt über ein regelmäßig erscheinendes Programm, das an die betrieblichen Funktionsträger gesendet wird. Zur weiteren Verbreitung werden Internet und Rehadat genutzt.

Ausschreibung

Die Integrationsämter kooperieren untereinander, z.B. bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Seminarkonzepten, sowie bei der Qualifizierung von Referenten.

**Kooperation der
Integrationsämter**

Teil III: Aufklärungsmaßnahmen

Die Aufklärungsarbeit ist eine originäre Aufgabe der Integrationsämter als Teil der begleitenden Hilfe für behinderte Menschen im Arbeitsleben. Sie ergänzt die Öffentlichkeitsarbeit des Trägers des Integrationsamtes.

Die Aufklärungsarbeit ergänzt die Kursangebote der Integrationsämter. Sie richtet sich vorrangig an Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, Betriebs-/Personalräte und die Arbeitgeber, aber auch an die schwerbehinderten Menschen selbst, deren Angehörige, sowie an andere, für die Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen wichtige Zielgruppen und an eine breite Öffentlichkeit.

Die Aufklärungsarbeit hat vorrangig die Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben zum Gegenstand. Sie trägt dazu bei, dass Vorurteile (Arbeitgeber/Belegschaften — schwerbehinderte Menschen — Öffentlichkeit) abgebaut werden und gegenseitiges Verständnis geweckt wird. Die Zielgruppen sollen durch Hilfe zur Selbsthilfe dazu befähigt werden, Problemlösungen weitestgehend ohne fremde Hilfe zu erarbeiten.

Sie beinhaltet notwendige Informationen über Rechte, Pflichten, Leistungen und sonstige Eingliederungshilfen sowie Nachteilsausgleiche nach dem SGB IX und anderen Vorschriften.

Definierte Zielgruppen sollen durch praxisnahe, lebendige, problemorientierte, möglichst aktuelle und zukunftsweisende Inhalte angesprochen werden, die durch ausreichende Fakten und Argumente nachvollziehbar sind.

Die Aufklärungsarbeit umfasst Schriften, elektronische Medien, Filme/Videos/DVD's, Aktionen und Veranstaltungen.

- Schriften
 - die „Zeitschrift: Behinderte Menschen im Beruf ZB“ (periodische Zeitschrift)
 - SGB IX und Verordnungen
 - „ABC - Behinderung und Beruf“
 - Broschüren und Faltblätter zu folgenden Themen:
 - Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
 - Behinderung und Ausweis
 - Nachteilsausgleiche
 - Hilfen für behinderte Menschen im Beruf (ZB Info)

Abgrenzung der Aufklärungsarbeit des Integrationsamtes zur Öffentlichkeitsarbeit des Trägers Zielgruppen

Ziele der Aufklärungsarbeit

Inhalte

Maßnahmen: -Schriften

- Veröffentlichungen
 - von Tätigkeits- und Forschungsberichten

- elektronische Medien

Internet: z. Z.

 - Präsentationen der regionalen Integrationsämter und „Links“ z. B. zum BMAS,
 - Präsentation der „Zeitschrift: Behinderte Menschen im Beruf – ZB“ mit zentralen (gemeinsamen) Grundinformationen und Links u.a. zu den regionalen Integrationsämtern
„ABC - Behinderung und Beruf“

- Filme/Videos/DVD

z. B. z. Z. „Leistungen des Integrationsamtes ...“

- Aktionen

Zusammenarbeit mit den Medien (Presse/Funk/Fernsehen – in enger Abstimmung mit dem Träger des Integrationsamtes) Fernsehen Presseinformationen, Pressekonferenzen einschl. Erstellung von Pressemappen, Pressefahrten – z. B. zu behindertengerecht gestalteten Arbeitsplätzen -, Informationskampagnen zielgruppenorientierte Mailingaktionen (z.B. vor und/oder ggf. nach der Wahl der Schwerbehindertenvertretungen oder bei Gesetzesänderungen).

- Veranstaltungen

Je gezielter und je persönlicher das Aufklärungsangebot der Integrationsämter ist, um so eher kann die berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen erreicht werden. Um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, müssen Einzelberatungen z. B. in der Dienststelle oder anlässlich von Betriebs-/Hausbesuchen ergänzt werden durch z. B.

 - Schwerbehindertenversammlungen, in denen das Integrationsamt die Schwerbehindertenvertretung durch Beratung der Inhalte und Bereitstellung von Referentinnen und Referenten unterstützt;
 - Vorträge bei Verbänden, Institutionen, Bildungsträgern; Ausstellungen, Regionalausstellungen, Messen, Fachtagungen und Kongresse.

-elektronische Medien

-Filme/Videos

**-Aktionen
Presse/Funk/ Fernsehen**

Veranstaltungen

**Schwerbehindertenversammlungen
Vorträge, Ausstellungen, Tagungen**

Die Aufklärungsarbeit soll auch aktuelle Termine berücksichtigen (z. B. Gesetzesänderung, Wahl der Schwerbehindertenvertretung) und behinderungsspezifischen Anforderungen (z. B. sehbehinderte und hörbehinderte Menschen) der Zielgruppen genügen. Eine Erfolgskontrolle ist für alle Maßnahmen der Aufklärungsarbeit wünschenswert. Ihre Ergebnisse fließen in der Fortentwicklung ein.

**besondere/
aktuelle Anlässe**

Die Integrationsämter arbeiten bei der Konzeption, Planung und Realisierung von Maßnahmen mit Themen von überregionaler Bedeutung im Rahmen der Aufklärungsarbeit möglichst eng zusammen. Sie informieren und unterstützen sich gegenseitig bei der Entwicklung, Aktualisierung und Umsetzung aller Aufklärungsmaßnahmen und tragen damit zur sparsamen Nutzung der personellen Ressourcen und der finanziellen Mittel bei.

Erfolgskontrolle

Bei Veranstaltungen mit überregionalem Einzugsbereich ist das Integrationsamt vorrangig zuständig, in deren regionalem Bereich die Veranstaltung stattfindet.

**Zusammenarbeit der
Integrationsämter**

Bundesweit einheitliche Publikationen werden, soweit regionale Vorschriften nicht entgegenstehen, unter dem einheitlichen Logo der BIH veröffentlicht.

**Erscheinungsbild des
Integrationsamtes**

Zu den Zielgruppen der Integrationsämter gehören auch Arbeitgeber mit Betrieben in unterschiedlichen Bundesländern. Mit der Bezeichnung „Integrationsamt“ müssen möglichst einheitliche Beratungs- und Leistungsangebote zur Teilhabe von schwerbehinderten Menschen verbunden werden.

**Veranstaltungen mit
überregionalem Einzugs-
bereich**



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

www.integrationsaemter.de